

TE Vwgh Erkenntnis 2010/1/27 2009/21/0009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.2010

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Asylrecht
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §57 Abs1
FPG 2005 §76 Abs1
FPG 2005 §76 Abs3
FPG 2005 §76 Abs7
FPG 2005 §82 Abs1 Z3
VwGG §42 Abs2 Z1
VwRallg
1. AVG § 57 heute
2. AVG § 57 gültig ab 01.02.1991
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak und die Hofräte Dr. Pelant, Dr. Sulzbacher, Dr. Pfiel und Mag. Eder als Richter, im Beisein des Schriftführers MMag. Stelzl, über die Beschwerde des I, vertreten durch Dr. Thomas Neugschwendtner, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Kärntner Ring 6, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich vom 25. November 2008, Zl. Senat-FR-08-0095, betreffend Schubhaft (weitere Partei: Bundesministerin für Inneres), Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak und die Hofräte Dr. Pelant, Dr. Sulzbacher, Dr. Pfiel und Mag. Eder als Richter, im Beisein des Schriftführers MMag. Stelzl, über die Beschwerde des römisch eins, vertreten durch Dr. Thomas

Neugschwendtner, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Kärntner Ring 6, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich vom 25. November 2008, Zl. Senat-FR-08-0095, betreffend Schubhaft (weitere Partei: Bundesministerin für Inneres),

1. zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird hinsichtlich seiner Abweisung der Schubhaftbeschwerde und des damit verbundenen Ausspruches, dass die Festnahme und die Anhaltung des Beschwerdeführers in Schubhaft ab dem 4. November 2008 nicht rechtswidrig waren, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von € 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

2. den Beschluss gefasst:

Im Übrigen, also hinsichtlich des Ausspruches, dass die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen, wird die Behandlung der Beschwerde abgelehnt.

Begründung

Der Beschwerdeführer, ein türkischer Staatsangehöriger, wurde wie folgt rechtskräftig strafgerichtlich verurteilt:

1.) LG für Strafsachen Wien vom 15. Mai 2000 wegen eines im Oktober 1997 begangenen Einbruchsdiebstahls in einen Personenkraftwagen nach den §§ 127 und 129 Z. 1 StGB zu einer (ursprünglich bedingt nachgesehenen) dreimonatigen Freiheitsstrafe.1.) LG für Strafsachen Wien vom 15. Mai 2000 wegen eines im Oktober 1997 begangenen Einbruchsdiebstahls in einen Personenkraftwagen nach den Paragraphen 127, und 129 Ziffer eins, StGB zu einer (ursprünglich bedingt nachgesehenen) dreimonatigen Freiheitsstrafe.

2.) LG für Strafsachen Wien vom 21. März 2003 wegen verschiedener, teils durch Einbruch begangener Diebstähle, widerrechtlicher Ingebrauchnahme eines Personenkraftwagens, Unterdrückung von Ausweisen und anderen Urkunden sowie Körperverletzung (Tatzeiten im April und November 2001) nach den §§ 127, 129 Z. 1, 136 Abs. 1 und 2, 229 Abs. 1 und 83 Abs. 1 StGB zu einer (unbedingten) Freiheitsstrafe von sechs Monaten.2.) LG für Strafsachen Wien vom 21. März 2003 wegen verschiedener, teils durch Einbruch begangener Diebstähle, widerrechtlicher Ingebrauchnahme eines Personenkraftwagens, Unterdrückung von Ausweisen und anderen Urkunden sowie Körperverletzung (Tatzeiten im April und November 2001) nach den Paragraphen 127, 129, Ziffer eins, 136, Absatz eins, und 2, 229 Absatz eins und 83 Absatz eins, StGB zu einer (unbedingten) Freiheitsstrafe von sechs Monaten.

3.) LG für Strafsachen Wien vom 21. Februar 2006 wegen § 28 Abs. 2 vierter Fall, Abs. 3 erster Fall und Abs. 4 Z. 3 SMG und § 15 Abs. 1 StGB sowie § 27 Abs. 1 erster und zweiter Fall SMG zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe. Im Wesentlichen hat die Verurteilung den versuchten Verkauf von 830,6 g Heroin am 4. November 2005 sowie Erwerb und Besitz von Heroin und Kokain in der jeweiligen Absicht, sich durch die Weitergabe des Suchtgifts eine fortlaufende Einnahmequelle zu verschaffen, betroffen.3.) LG für Strafsachen Wien vom 21. Februar 2006 wegen Paragraph 28, Absatz 2, vierter Fall, Absatz 3, erster Fall und Absatz 4, Ziffer 3, SMG und Paragraph 15, Absatz eins, StGB sowie Paragraph 27, Absatz eins, erster und zweiter Fall SMG zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe. Im Wesentlichen hat die Verurteilung den versuchten Verkauf von 830,6 g Heroin am 4. November 2005 sowie Erwerb und Besitz von Heroin und Kokain in der jeweiligen Absicht, sich durch die Weitergabe des Suchtgifts eine fortlaufende Einnahmequelle zu verschaffen, betroffen.

Darauf gegründet wurde über den Beschwerdeführer mit im Instanzenzug ergangenem Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 13. Mai 2008 ein unbefristetes Aufenthaltsverbot erlassen. Einer dagegen erhobenen, zu Zl. 2008/18/0615 protokollierten Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Mit Bescheid vom "18. Juni 2008" verhängte die Bezirkshauptmannschaft Baden gegen den Beschwerdeführer, der damals die erwähnten, vom genannten Strafgericht verhängten Freiheitsstrafen verbüßte, gemäß § 76 Abs. 1 und 3 sowie § 113 Abs. 1 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 - FPG und § 57 Abs. 1 AVG die Schubhaft, um seine Abschiebung zu sichern. Die Zustellung des Bescheides und der Vollzug der Schubhaft erfolgten nach der Entlassung aus der vom Gericht verhängten Strafhafte am 4. November 2008. Mit Bescheid vom "18. Juni 2008" verhängte die

Bezirkshauptmannschaft Baden gegen den Beschwerdeführer, der damals die erwähnten, vom genannten Strafgericht verhängten Freiheitsstrafen verbüßte, gemäß Paragraph 76, Absatz eins, und 3 sowie Paragraph 113, Absatz eins, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 - FPG und Paragraph 57, Absatz eins, AVG die Schubhaft, um seine Abschiebung zu sichern. Die Zustellung des Bescheides und der Vollzug der Schubhaft erfolgten nach der Entlassung aus der vom Gericht verhängten Strafhafte am 4. November 2008.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 25. November 2008 wies die belangte Behörde eine vom Beschwerdeführer am 18. November 2008 erhobene Schubhaftbeschwerde gemäß § 83 FPG ab und stellte fest, dass die Festnahme und die Anhaltung des Beschwerdeführers in Schubhaft ab dem 4. November 2008 nicht rechtswidrig gewesen seien sowie dass die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorlägen (§ 83 Abs. 4 erster Satz FPG). Mit dem angefochtenen Bescheid vom 25. November 2008 wies die belangte Behörde eine vom Beschwerdeführer am 18. November 2008 erhobene Schubhaftbeschwerde gemäß Paragraph 83, FPG ab und stellte fest, dass die Festnahme und die Anhaltung des Beschwerdeführers in Schubhaft ab dem 4. November 2008 nicht rechtswidrig gewesen seien sowie dass die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorlägen (Paragraph 83, Absatz 4, erster Satz FPG).

In ihrer Begründung führte die belangte Behörde aus, im Zeitpunkt der Erlassung des auf § 57 AVG gestützten Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Baden (am 4. November 2008) sei der Beschwerdeführer bereits aus der gerichtlichen Strafhafte entlassen worden. Sein Vorbringen, diese Bescheidform hätte gemäß § 76 Abs. 3 FPG nicht verwendet werden dürfen, gehe daher ins Leere. Die Datierung des die Schubhaft anordnenden Bescheides (18. Juni 2008) sei auf eine offenkundige und augenscheinlich irrelevante Unrichtigkeit zurückzuführen, zumal sich aus dem Vermerk über die Zustellung dieses Bescheides eindeutig ergebe, dass er dem Beschwerdeführer am 4. November 2008 ausgefolgt worden sei. Zum Zeitpunkt der Erlassung dieses Mandatsbescheides seien die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 FPG vorgelegen (wird näher ausgeführt). Mit der Anwendung eines gelinderen Mittels könne nicht das Auslangen gefunden werden, habe der Beschwerdeführer doch hinreichend gezeigt, dass er weder bereit sei, seinen Reisepass im Verfahren betreffend seine Abschiebung einzusetzen, noch sonst gewillt zu sein, am behördlichen Verfahren mitzuwirken. In ihrer Begründung führte die belangte Behörde aus, im Zeitpunkt der Erlassung des auf Paragraph 57, AVG gestützten Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Baden (am 4. November 2008) sei der Beschwerdeführer bereits aus der gerichtlichen Strafhafte entlassen worden. Sein Vorbringen, diese Bescheidform hätte gemäß Paragraph 76, Absatz 3, FPG nicht verwendet werden dürfen, gehe daher ins Leere. Die Datierung des die Schubhaft anordnenden Bescheides (18. Juni 2008) sei auf eine offenkundige und augenscheinlich irrelevante Unrichtigkeit zurückzuführen, zumal sich aus dem Vermerk über die Zustellung dieses Bescheides eindeutig ergebe, dass er dem Beschwerdeführer am 4. November 2008 ausgefolgt worden sei. Zum Zeitpunkt der Erlassung dieses Mandatsbescheides seien die Voraussetzungen des Paragraph 76, Absatz eins, FPG vorgelegen (wird näher ausgeführt). Mit der Anwendung eines gelinderen Mittels könne nicht das Auslangen gefunden werden, habe der Beschwerdeführer doch hinreichend gezeigt, dass er weder bereit sei, seinen Reisepass im Verfahren betreffend seine Abschiebung einzusetzen, noch sonst gewillt zu sein, am behördlichen Verfahren mitzuwirken.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage durch die belangte Behörde erwogen hat:

Zu 1.:

§ 76 Abs. 3 Satz 1 FPG lautet: Paragraph 76, Absatz 3, Satz 1 FPG lautet:

"(3) Die Schubhaft ist mit Bescheid anzuordnen; dieser ist gemäß § 57 AVG zu erlassen, es sei denn, der Fremde befände sich bei Einleitung des Verfahrens zu seiner Erlassung aus anderem Grund nicht bloß kurzfristig in Haft." "(3) Die Schubhaft ist mit Bescheid anzuordnen; dieser ist gemäß Paragraph 57, AVG zu erlassen, es sei denn, der Fremde befände sich bei Einleitung des Verfahrens zu seiner Erlassung aus anderem Grund nicht bloß kurzfristig in Haft."

Die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (952 BlgNR 22. GP 103) führen zu § 76 FPG auszugsweise Folgendes aus: Die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (952 BlgNR 22. Gesetzgebungsperiode 103,) führen zu Paragraph 76, FPG auszugsweise Folgendes aus:

"In dieser Bestimmung werden jene Fälle zusammengefasst, in denen die Verhängung der Schubhaft zulässig ist. Hierbei geht es um den Gesichtspunkt der Sicherung der erforderlichen Maßnahmen. So wie bisher ist die Verhängung der Schubhaft nur mit Bescheid zulässig. In diesem Bescheid hat die Sicherheitsbehörde darzulegen, inwiefern die Haft

notwendig ist, um den Sicherungszweck zu erreichen. Sie hat insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass die Schubhaft im Verfahren zur Erlassung einer Ausweisung jene Maßnahme ist, die den Rückgriff auf das Mandat im 'Hauptverfahren' ausschließt. Der im § 57 AVG genannten 'Gefahr im Verzug' ist in Verfahren zum bescheidmäßigen Entzug der Aufenthaltsberechtigung (Ausweisung und Aufenthaltsverbot) durch Verhängung der Schubhaft zu begegnen. Es kommt daher die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung im Mandatsverfahren nicht in Betracht. "In dieser Bestimmung werden jene Fälle zusammengefasst, in denen die Verhängung der Schubhaft zulässig ist. Hierbei geht es um den Gesichtspunkt der Sicherung der erforderlichen Maßnahmen. So wie bisher ist die Verhängung der Schubhaft nur mit Bescheid zulässig. In diesem Bescheid hat die Sicherheitsbehörde darzulegen, inwiefern die Haft notwendig ist, um den Sicherungszweck zu erreichen. Sie hat insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass die Schubhaft im Verfahren zur Erlassung einer Ausweisung jene Maßnahme ist, die den Rückgriff auf das Mandat im 'Hauptverfahren' ausschließt. Der im Paragraph 57, AVG genannten 'Gefahr im Verzug' ist in Verfahren zum bescheidmäßigen Entzug der Aufenthaltsberechtigung (Ausweisung und Aufenthaltsverbot) durch Verhängung der Schubhaft zu begegnen. Es kommt daher die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung im Mandatsverfahren nicht in Betracht.

Die in den Abs. 3 und 4 getroffenen Regelungen stellen zwei weitere Parallelen zum gerichtlichen Haftrecht dar. So wie beim richterlichen Haftbefehl, aber auch wie bei dem Beschluss auf Verhängung der Untersuchungshaft soll es bei der Erlassung des Schubhaftbescheides zunächst zu keinem weitwendigen Verfahren kommen. Es wird davon ausgegangen, dass dann, wenn die Voraussetzungen zur Verhängung der Schubhaft als solche gegeben sind, stets auch Gefahr im Verzug im Sinne des § 57 AVG vorliegt. Andernfalls wird weder die Notwendigkeit bestehen, ein Verfahren oder auch eine Außerlanderschaffung zu sichern. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn sich der Betroffene bereits aus anderem Grund in Haft befindet. In diesen Fällen kann ohne weiteres ein Ermittlungsverfahren zur Erlassung eines Schubhaftbescheides, dessen zeitliche Geltung mit dem Ende der vorgehenden Haft einsetzt, durchgeführt werden. ..." Die in den Absatz 3, und 4 getroffenen Regelungen stellen zwei weitere Parallelen zum gerichtlichen Haftrecht dar. So wie beim richterlichen Haftbefehl, aber auch wie bei dem Beschluss auf Verhängung der Untersuchungshaft soll es bei der Erlassung des Schubhaftbescheides zunächst zu keinem weitwendigen Verfahren kommen. Es wird davon ausgegangen, dass dann, wenn die Voraussetzungen zur Verhängung der Schubhaft als solche gegeben sind, stets auch Gefahr im Verzug im Sinne des Paragraph 57, AVG vorliegt. Andernfalls wird weder die Notwendigkeit bestehen, ein Verfahren oder auch eine Außerlanderschaffung zu sichern. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn sich der Betroffene bereits aus anderem Grund in Haft befindet. In diesen Fällen kann ohne weiteres ein Ermittlungsverfahren zur Erlassung eines Schubhaftbescheides, dessen zeitliche Geltung mit dem Ende der vorgehenden Haft einsetzt, durchgeführt werden. ..."

Sowohl aus dem Gesetzestext als auch aus den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage geht deutlich hervor, dass der Gesetzgeber die Verhängung der Schubhaft jedenfalls dann nicht im Mandatsverfahren zulassen wollte, wenn sich der Fremde bereits aus einem anderen Grund in Haft befindet und diese Anhaltung nicht bloß kurzfristig ist. In diesem Fall liegt nämlich keine Gefahr im Verzug dahingehend vor, dass sich ein Fremder (etwa) seiner Abschiebung entziehen könnte. Es ist somit in den Fällen, in denen ein Fremder, so wie hier der Beschwerdeführer, bei Einleitung des Verfahrens zur Erlassung eines die Schubhaft anordnenden Bescheides (die hier, wie sich aus der Datierung dieses Bescheides ergibt, spätestens am 18. Juni 2008 erfolgt ist) nicht bloß kurzfristig in Haft angehalten wird, geboten, im Fall der beabsichtigten Erlassung eines die Schubhaft anordnenden Bescheides ein Ermittlungsverfahren durchzuführen. Das Ergebnis dieses Verfahrens ist dem Fremden im Rahmen des ihm zustehenden Parteigehörs zur Kenntnis zu bringen, um die rechtzeitige Wahrnehmung seiner Rechtsschutzbehelfe, die ihm nach Erlassung des Bescheides zustehen (§ 76 Abs. 7 iVm § 82 Abs. 1 Z. 3 FPG), nicht zu vereiteln. Sowohl aus dem Gesetzestext als auch aus den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage geht deutlich hervor, dass der Gesetzgeber die Verhängung der Schubhaft jedenfalls dann nicht im Mandatsverfahren zulassen wollte, wenn sich der Fremde bereits aus einem anderen Grund in Haft befindet und diese Anhaltung nicht bloß kurzfristig ist. In diesem Fall liegt nämlich keine Gefahr im Verzug dahingehend vor, dass sich ein Fremder (etwa) seiner Abschiebung entziehen könnte. Es ist somit in den Fällen, in denen ein Fremder, so wie hier der Beschwerdeführer, bei Einleitung des Verfahrens zur Erlassung eines die Schubhaft anordnenden Bescheides (die hier, wie sich aus der Datierung dieses Bescheides ergibt, spätestens am 18. Juni 2008 erfolgt ist) nicht bloß kurzfristig in Haft angehalten wird, geboten, im Fall der beabsichtigten Erlassung eines die Schubhaft anordnenden Bescheides ein Ermittlungsverfahren durchzuführen. Das Ergebnis dieses Verfahrens ist dem Fremden im Rahmen des ihm zustehenden Parteigehörs zur

Kenntnis zu bringen, um die rechtzeitige Wahrnehmung seiner Rechtsschutzbehelfe, die ihm nach Erlassung des Bescheides zustehen (Paragraph 76, Absatz 7, in Verbindung mit , Paragraph 82, Absatz eins, Ziffer 3, FPG), nicht zu vereiteln.

Dass dies der Bezirkshauptmannschaft Baden nicht möglich gewesen wäre oder dass sich die Notwendigkeit der Schubhaft erst mit der Entlassung aus der Strafhafte ergeben hätte, lässt sich weder dem bekämpften Bescheid noch den Verwaltungsakten entnehmen.

Da die belangte Behörde ihrer Entscheidung eine gegenteilige, vom Verwaltungsgerichtshof nicht geteilte Auslegung des § 76 Abs. 3 FPG zu Grunde gelegt hat, hat sie den angefochtenen Bescheid hinsichtlich der Abweisung der Schubhaftbeschwerde und des damit verbundenen Ausspruches, dass die Festnahme und die Anhaltung des Beschwerdeführers in Schubhaft ab dem 4. November 2008 nicht rechtswidrig waren, mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet. Dieser war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben. Da die belangte Behörde ihrer Entscheidung eine gegenteilige, vom Verwaltungsgerichtshof nicht geteilte Auslegung des Paragraph 76, Absatz 3, FPG zu Grunde gelegt hat, hat sie den angefochtenen Bescheid hinsichtlich der Abweisung der Schubhaftbeschwerde und des damit verbundenen Ausspruches, dass die Festnahme und die Anhaltung des Beschwerdeführers in Schubhaft ab dem 4. November 2008 nicht rechtswidrig waren, mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet. Dieser war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Von der Durchführung der vom Beschwerdeführer beantragten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z. 6 VwGG abgesehen werden. Von der Durchführung der vom Beschwerdeführer beantragten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG abgesehen werden.

Die Entscheidung über den Aufwandsatz stützt auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008. Die Entscheidung über den Aufwandsatz stützt auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit , der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008.

Zu 2.:

Gemäß Art. 131 Abs. 3 B-VG und § 33a VwGG kann der Verwaltungsgerichtshof die Behandlung einer Beschwerde gegen einen Bescheid eines unabhängigen Verwaltungssenates durch Beschluss ablehnen, wenn die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen wird, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Artikel 131, Absatz 3, B-VG und Paragraph 33 a, VwGG kann der Verwaltungsgerichtshof die Behandlung einer Beschwerde gegen einen Bescheid eines unabhängigen Verwaltungssenates durch Beschluss ablehnen, wenn die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen wird, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Soweit sich die Beschwerde über die Bekämpfung des in Behandlung genommenen Umfangs hinaus auf den Ausspruch, dass die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen, bezieht, wirft sie keine für die Entscheidung des Falles maßgeblichen Rechtsfragen auf, denen im Sinne der zitierten Bestimmungen grundsätzliche Bedeutung zukäme. Gesichtspunkte, die dessen ungeachtet gegen eine Ablehnung der Beschwerdebehandlung in diesem Umfang sprechen würden, liegen nicht vor, zumal die im Einzelnen vorgenommene Prüfung des Beschwerdefalles keine vom Verwaltungsgerichtshof wahrzunehmende Fehlbeurteilung durch die belangte Behörde ergeben hat.

Der Verwaltungsgerichtshof hat daher beschlossen, insoweit die Behandlung der Beschwerde abzulehnen.

Wien, am 27. Jänner 2010

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2009210009.X00

Im RIS seit

28.04.2010

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at